

ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUM SCHUTZ DES KRANICHS WÄHREND DER
WINTERRAST IM BEREICH DER „GOLDENEN AUE“
VOM 29.09.2010

- I. Das Landratsamt des Landkreises Nordhausen als untere Naturschutzbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Nach § 38 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542 vom 06.08.2009), ist es mit Bekanntgabe der Allgemeinverfügung verboten, im Zeitraum vom 15.10. bis 15.12.2010 den durch die Bahnstrecke im Norden, die Landkreisgrenze im Osten, den Orts Verbindungsweg zwischen Auleben und Kelbra im Süden und die Landesstraße L2079 im Westen begrenzten Gebiet der Goldenen Aue im Bereich der Gemarkungen Auleben und Görsbach zu betreten bzw. zu befahren.
Die vom Betretungsverbot betroffenen Flächen sind in Anlage 1 zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes des Landkreises Nordhausen (vom 29.09.2010 (topografische Karte 1 : 25.000), die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.
 2. Das in Ziffer I Nr. 1 enthaltene Verbot gilt nicht
 1. für den Bereich des Bahnhofes Görsbach
 2. für die bebaute Ortslage der Gemeinde Auleben
 3. für den Bereich „Aumühle“
 3. Das in Ziffer I Nr. 1 i.V.m. Ziffer I Nr. 2 enthaltene Verbot gilt nicht
 1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung,
 2. für Eigentümer und Nutzungsberechtigte
 3. für Behördenbedienstete mit gesetzlich bestimmtem Auftrag sowie von der Unteren Naturschutzbehörde beauftragte Personen.
 4. Das Mitführen von Hunden für die unter Punkt 3 bestimmten Personen ist, ausgenommen Hüte- und Jagdhunde im Einsatz, untersagt.
 5. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- II. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Verfügung wird im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

II. Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Allgemeinverfügung einschließlich der Begründung und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie der Anlage 1 bei der VG „Goldene Aue“ Sitz Heringen, Straße der Einheit 100 in 99765 Heringen, bei den Gemeinden Görsbach und Auleben, sowie beim Landratsamt Nordhausen, Untere Naturschutzbehörde, Behringstr. 3, in 99734 Nordhausen während der Sprechzeiten eingesehen werden kann.

Nordhausen, 29.09.2010

Claus
Landrat

zur „Allgemeinverfügung zum Schutz des Kranichs während der Winterrast im Bereich der Goldenen Aue“ vom 29.09.2010

